

Vf. 56-IV-14 (HS)
57-IV-14 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn S.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 28. August 2014

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 4. August 2014 eingegangenen Verfassungsbeschwerde, deren Begründung er mit Schriftsätzen vom 14. und 21. August 2014 ergänzt hat, gegen einen Beschluss des Landeswahlausschusses vom 4. Juli 2014, mit dem die Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zur Landtagswahl am 31. August 2014 zugelassen wurde. Gleichzeitig beantragt er, die Entscheidung des Landeswahlausschusses insoweit im Wege der einstweiligen Anordnung aufzuheben sowie die Landesliste der AfD für ungültig zu erklären.

Auf einem Landesparteitag am 26. April 2014 wurde der Beschwerdeführer auf Platz ... der Landesliste der AfD Sachsen für die Landtagswahl am 31. August 2014 gewählt. In der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses vom 4. Juli 2014 wurde er vom Wahlvorschlag der AfD gestrichen, die Landesliste der AfD wurde zur Landtagswahl zugelassen.

Der Beschwerdeführer macht vor allem geltend, durch die Zulassung der AfD zur Landtagswahl und die Streichung seiner Person aus der Landesliste in seinen Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 41 Abs. 2 SächsVerf verletzt zu sein. Die AfD erfülle nicht die demokratischen Mindeststandards einer Partei. Nach dem Rücktritt des bisherigen Schatzmeisters am 22. Januar 2014 habe die Partei satzungswidrig keinen neuen Schatzmeister und Erstschatzmeister gewählt, der Landesvorstand sei damit nicht satzungsgemäß bestellt. Die Streichung des Beschwerdeführers von der Landesliste sei zu Unrecht erfolgt. Der wahrheitswidrigen Erklärung der Vertrauensperson des AfD Sachsen gegenüber dem Landeswahlausschuss, wonach der Beschwerdeführer auf seine Kandidatur verzichtet habe, habe er ausdrücklich widersprochen. Ein Abwarten der Wahl und die Durchführung einer Wahlprüfungsbeschwerde seien ihm nicht zuzumuten, die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erfordere die Möglichkeit einer sofortigen Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen im Wahlvorbereitungsverfahren. Schon im Hinblick auf die erheblichen Kosten einer erforderlichen Neuwahl sei eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung erforderlich.

Das Staatsministerium des Innern und der Landesverband der AfD haben zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist bereits wegen des Vorrangs der Wahlprüfungsbeschwerde (Art. 45 Abs. 2 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 5 und § 32 SächsVerfGHG) ausgeschlossen. In Wahlangelegenheiten gilt der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf

das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 1962, BVerfGE 14, 154 [155]; Beschluss vom 15. Mai 1963, BVerfGE 16, 128 [130]; Beschluss vom 15. Dezember 1986, BVerfGE 74, 96 [101]; Beschluss vom 23. Juli 2013 – 2 BvQ 30/13 – juris). Für die Wahlen zum Sächsischen Landtag sehen Art. 45 SächsVerf, § 48 SächsWahlG und das Sächsische Wahlprüfungsgesetz (SächsWprG) die grundsätzlich ausschließlich statthaften Rechtsbehelfe und Anfechtungsmöglichkeiten vor, der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde ist damit in verfassungskonformer Weise ausgeschlossen (SächsVerfGH, Beschlüsse vom 10. August 2004 – Vf. 83-IV-04 [e.A.] und Vf. 85-IV-04 [e.A.]; Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 88-IV-09; vgl. zu Art. 41 GG: BVerfG, a.a.O.). Nach der gesetzlichen Konzeption ist Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach Durchführung einer Wahl zu erlangen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2013 – 2 BvQ 30/13 – juris).

2. Nach diesen Grundsätzen ist im Fall des Beschwerdeführers durch das Wahlprüfungsverfahren einschließlich der Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen die Erhebung der Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen. Die Entscheidung des Landesausschusses über die Zulassung von Landeslisten gemäß § 28 SächsWahlG ist eine im Rahmen der Vorbereitung der Wahl ergehende, sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehende Einzelentscheidung. Im Wahlprüfungsverfahren kann der einspruchs- und ggf. beschwerdeberechtigte (vgl. § 2 Abs. 2 Alt. 1 SächsWprG; § 32 Satz 2 Nr. 2 SächsVerfGHG) Beschwerdeführer hinreichend effektiv geltend machen, die Wahl sei gemäß § 1 Abs. 2 a) oder b) SächsWprG für ungültig zu erklären, weil die Landesliste der AfD nicht zur Landtagswahl hätte zugelassen bzw. der Beschwerdeführer nicht von dem Wahlvorschlag hätte gestrichen werden dürfen. Die Beseitigung der behaupteten Rechtsverletzungen im Wahlprüfungsverfahren kann ggf. durch eine vom Verfassungsgerichtshof angeordnete Wiederholungswahl (vgl. § 43 SächsWahlG) erreicht werden.
3. Soweit der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung durch den Landesverband der AfD rügt, fehlt es an einem Akt der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf.

III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl